

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 38 (1991)
Heft: 7-8

Artikel: Ist das Voraussetzung? : Es ist!
Autor: Edlin, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Autor ist Journalist und u.a. Mitglied der Mediengruppe des Zivilschutzfachverbandes der Städte.

Ist das Voraussetzung? – Es ist!

Er ist nicht mehr ganz neu, der Witz vom Aushebungsoffizier, der den angehenden Rekruten fragt, was er denn militärisch werden möchte. «Oberstkorpskommandant», lautet die Antwort.

– «Sind Sie verrückt?!»

Die Reaktion ist eindeutig: «Warum? Ist das Voraussetzung?»

Ein solcher Dialog wäre im Zivilschutz undenkbar. Nicht nur, weil die Pointe in sich zusammenbräche, wenn der neu Aufgebotene statt des Generalrangs die Funktion eines Ortschefs als Ziel seiner Karriere im Übergewändli nennen müsste. Vielmehr ist zu befürchten, dass anlässlich der «Rekrutierung» gar keine wie auch immer geartete Unterhaltung stattgefunden hat. Aus einer vom Regierungsrat im Kanton Luzern in Auftrag gegebenen Befragung von dreihundert Zivilschützern geht nämlich hervor, dass das Fehlen eigentlicher Einteilungsgespräche vielfach und deutlich bemängelt wird.

Ohne kühn von der Ur- auf die gesamte Schweiz schliessen zu wollen, wagen wir davon auszugehen, dass solchen Einteilungsgesprächen vielerorts ein relativ bescheidener Stellenwert zugemessen wird. Oft drängt sich ja die Zuteilung zu einem bestimmten Dienst geradezu auf, sei es durch die berufliche Tätigkeit des künftigen Zivilschutzpflichtigen, sei es, bei der Einteilung eines aus der Armee Entlassenen, die vorbestimmende militärische Qualifikation bzw. Ausbildung. Oder aber

die Kluft zwischen Ist- und Sollbestand eines Dienstes in der örtlichen Organisation räumt weder dem «Ausheber» noch dem «Kandidaten» eine echte Wahl ein. Also verzichtet man auf langes Federlesen bzw. auf Gespräche. Und doch: Lässt man mit der Vernachlässigung eines gründlichen, für beide Seiten informativen Einteilungsgesprächs, nicht eine der besten Gelegenheiten zur Motivation des meistens jedes Wissens über seine neue Bürgerpflicht baren Zivilschützers in spe ungenutzt?

Die genannte Untersuchung im Kanton Luzern legt eine bezeichnende Unzufriedenheit offen: Trotz der von 80% der Befragten geäußerten Überzeugung von Sinn und Nutzen des Zivilschutzes und einer immerhin noch mehrheitlichen Zustimmung, sich, wenn auch ohne Begeisterung, mit dem Zivilschutz identifizieren zu können, *kritisieren viele der Schutzdienstpflichtigen die für sie mangelnde Transparenz, unzureichende Information und nicht adressatengerechte Ausbildung.* Solches Missbehagen nimmt seinen, wohl kaum bemerkten Anfang im wohl von den wenigsten herbeigesehnten Augenblick der ersten ersten Begegnung mit dem Zivilschutz, also bei der Einteilung. Dabei könnten, die notwendigen personellen und terminlichen Rahmenbedingungen vorausgesetzt, just hier mit einem offenen, dem Dialog, den kritischen Fragen und der Auseinandersetzung Raum gebenden Gespräch sowohl Vorurteile wie ein

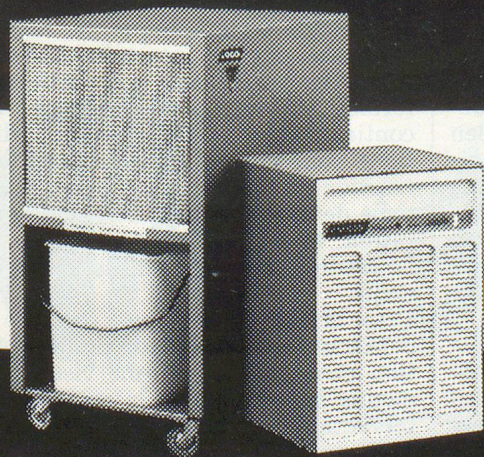
meist negativer Erwartungsdruck abgebaut werden.

Allerdings: Information besteht nicht bloss aus Ex-cathedra-Darstellung dessen, was der Zivilschutz an Pflichterfüllungsmöglichkeiten zu bieten hat. Information muss vielmehr das Feld bestellen, auf dem der Newcomer seine eigenen Vorbehalte, Berührungs- und andere Ängste artikulieren sowie seine Selbstverantwortung beim künftigen Einsatz im blauen Überkleid abschätzen kann. Wahrscheinlich wäre die Einteilung aufgrund eines solch einlässlichen Gesprächs *sogar erst nach Absolvierung des Einführungskurses, also nach Kennenlernen der Organisation, ihrer Dienste und ihres Funktionierens und damit nach möglichst umfassender und gut präsentierter Information* vorzunehmen. Nicht à la carte für den Zivilschützer, aber immerhin zu einem Zeitpunkt, da er weiss und zu beurteilen vermag, was ihn wo erwartet.

Die Reform 95 soll, hier herrscht Einigkeit, eine Aufwertung des Zivilschutzes hinsichtlich seines Images und seiner öffentlichen Akzeptanz bringen. Hoffentlich verlässt man sich da nicht auf den «Verkauf» neuer Zielsetzungen und Strukturen, sondern wird sich ebenso des Stellenwertes der Information beim Einstieg der neu zu Verpflichtenden bewusst und überlegt sich, wie Einteilungsgespräche zu echten Motivationshilfen (im Endeffekt zugunsten oder gegen den Zivilschutz ganz generell) gestaltet werden können.

Martin Edlin

Die Meinung der Autoren kann, muss aber nicht, mit derjenigen der Redaktion übereinstimmen.



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.

9113 Degersheim SG, 071/54 54 74
Niederlassungen: Zizers GR, Samedan GR,
Dielsdorf ZH, Küsnacht SZ, Grellingen b. Basel,
Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

KRÜGER